

Gesellschaftsvertrag über eine Offene Handelsgesellschaft (OHG)

[REDACTED] OHG

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Offene Handelsgesellschaft. Sie führt die Firma [REDACTED] OHG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist [REDACTED] Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Herstellung, Vertrieb, Import, Export von- und Groß- sowie Einzelhandel mit Konsumgütern, insbesondere genetische Tests.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

[REDACTED]

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

[REDACTED]

§ 5 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

- (1) Gesellschafter sind
 - a) [REDACTED] geboren am [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] Frankfurt am Main
 - b) [REDACTED] geboren am [REDACTED], wohnhaft in [REDACTED] Frankfurt am Main
- Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und persönlich.
- (2) Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von 5.000,- EUR
- Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- a) [REDACTED] mit einem festen Kapitalanteil von 2.500 EUR, dh zu 50 Prozent;
 - b) [REDACTED] mit einem festen Kapitalanteil von 2.500 EUR, dh zu 50 Prozent;
- Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht.

(3) Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Einlagen werden wie folgt erbracht:

- a) der Beitrag des Gesellschafters [REDACTED] durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von 2.500 EUR;
- b) der Beitrag des Gesellschafters [REDACTED] durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von 2.500 EUR;

Die Barbeträge sind 10 Tage nach Eintragung in das Handelsregister zur Zahlung fällig.

(4) Soweit der Wert der Einlagen insgesamt die Höhe des Festkapitals übersteigt, wird der überschießende Betrag in eine zu bildende Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und auf den zu bildenden Rücklagenkonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile gemäß § 5 Abs. 3 verbucht.

(5) Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

§ 6 Geschäftsführung

[REDACTED]

§ 7 Weitere Beiträge der Gesellschafter

[REDACTED]

§ 8 Vertretung

[REDACTED]

§ 9 Gesellschafterversammlung

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 10 Wettbewerbsverbot

[REDACTED]

[Redacted text]

§ 11 Urlaub, Verhinderung

[Redacted text]

§ 12 Jahresabschluss

[Redacted text]

§ 13 Gewinn- und Verlustverteilung

[Redacted text]

§ 14 Einlage- /Entnahmerechte und -pflichten

[Redacted text]

§ 15 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters

[Redacted text]

[REDACTED]

§ 16 Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis

[REDACTED]

§ 17 Firmenfortführung bei Ausscheiden

[REDACTED]

§ 18 Abfindungsguthaben

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 19 Ehelicher Güterstand

[REDACTED]

§ 20 Formerfordernis

[REDACTED]

§ 21 Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

[REDACTED]

§ 22 Liquidation

[REDACTED]

§ 23 Gerichtsstand

[REDACTED]

Frankfurt am Main, 12.12.2016

(Unterschrift )

(Unterschrift )